

**32. Nachtrag**  
**zur Satzung der Deutschen Rentenversicherung**  
**Knappschaft-Bahn-See**

Die Satzung der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See vom 01.10.2005  
in der Fassung des 31. Sitzungsnachtrages wird wie folgt geändert:

**Artikel 1**

1. Punkt 3. Mitglieder der Regionalausschüsse der Anlage 2 zu § 42 der Satzung wird wie folgt geändert:

Der Zusatz „- gilt für die X. Sozialversicherungswahlperiode 2005/2011 -“ entfällt.

2. Punkt 2.1 der Anlage 3 zu § 42 der Satzung wird wie folgt geändert:

„2.1 Büromaterial

Als Büromaterial gelten Umschläge, Schreibminen, Durchschlagpapier, Radiergummis, Klebstoff, Stempelfarbe, Farbbänder, Büro- und Heftklammern, Ordner, Locher, Stempelskissen, Druckerpapier usw.

Die Kosten für eine Druckerpatrone (schwarz) für den PC werden in Höhe von 1/2 des Rechnungsbetrages erstattet. Den Anträgen auf Erstattung der sonstigen Aufwendungen sind entsprechende Belege beizufügen.

Der gesamte erstattungsfähige Betrag beläuft sich auf 100,00 Euro pro Kalenderjahr. Kosten für Kopien werden nicht erstattet.“

3. Punkt 2.4 der Anlage 3 zu § 42 der Satzung wird wie folgt geändert:

„2.4 Erstattung von Fahrkosten

Grundsatz

Antragsaufnahme, Beratung und Betreuung der Versicherten sind in der Wohnung bzw. in den Räumlichkeiten des Ältesten durchzuführen.

Fahrkosten für die Beratung und Betreuung von Versicherten werden daher nur unter den in den Ziffern 2.4.1 und 2.4.2. aufgeführten Voraussetzungen gezahlt. Hierbei sind die Grundsätze einer sparsamen und wirtschaftlichen Haushaltsführung zu beachten. Die zurückgelegten Kilometer bzw. Kosten für öffentliche Nahverkehrsmittel sind unter Angabe der Personalien des Versicherten in einem Fahrtenbuch zu dokumentieren, das der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See auf Verlangen vorzulegen ist. Fahrkosten zu Versicherten außerhalb des zu betreuenden Versichertenältestenbezirkes können nicht erstattet werden.“

**Artikel 2**

1. Artikel 1 Nrn. 1 bis 3 treten mit Beginn der XI. Sozialversicherungswahlperiode (Tag der konstituierenden Sitzung der Vertreterversammlung) in Kraft.

Einstimmig beschlossen in der Sitzung der Vertreterversammlung am 20. Juli 2011.

---

Grunwald  
Vorsitzender der Vertreterversammlung

### **Genehmigung**

Der vorstehende, von der Vertreterversammlung am 20. Juli 2011 beschlossene 32. Nachtrag zur Satzung der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See wird gemäß § 195 Abs. 1 SGB V, § 34 Abs. 1 Satz 2 SGB IV und § 41 Abs. 4 SGB IV jeweils in Verbindung mit § 90 Abs. 1 SGB IV genehmigt.

Bonn, den 13. September 2011

I 2-7990.0-2544/2005

Bundesversicherungsamt

Im Auftrag

(Dielentheis)